

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1911. S. 195.

(Nr. 4037.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1911. Vom 21. März 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Directorium der Reichsversicherungskasse für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1911 tritt als vierte Anlage dem Etatgesetze für das Rechnungsjahr 1911 hinzu und wird auf 3 488 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1912.

(L. S.)

Wilhelm.
von Reihmann Hollweg.